

AMTSBLATT

DER HOCHSCHULE KONSTANZ
TECHNIK, WIRTSCHAFT UND GESTALTUNG

2015

Ausgegeben Konstanz, 30. April 2015

Nr. 68

Tag

INHALT

Seite

29.04.2015

43. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (SPOBa)
vom 14. April 2015

2

**43. Satzung zur Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Konstanz
für die Bachelorstudiengänge (SPOBa)
vom 14. April 2015**

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) hat der Senat der Hochschule Konstanz - Technik, Wirtschaft und Gestaltung am 14. April 2015 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) in der Fassung vom 31. August 2004 (Amtsblatt Nr. 4) mit den Änderungen vom 25. Februar 2005 (Amtsblatt Nr. 6), vom 31. August 2005 (Amtsblatt Nr. 8), vom 14. März 2006 (Amtsblatt Nr. 10), vom 6. Dezember 2006 (Amtsblatt Nr. 11), vom 28. Februar 2007 (Amtsblatt Nr. 12), vom 20. Juli 2007 (Amtsblatt Nr. 14), vom 12. Dezember 2007 (Amtsblatt Nr. 16), vom 26. Februar 2008 (Amtsblatt Nr. 17), vom 31. Juli 2008 (Amtsblatt Nr. 20), vom 14. Oktober 2008 (Amtsblatt Nr. 21), vom 10. Februar 2009 (Amtsblatt Nr. 21), vom 14. April 2009 (Amtsblatt Nr. 23), vom 12. Mai 2009 (Amtsblatt Nr. 24), vom 09. Juni 2009 (Amtsblatt Nr. 25), vom 10. Juni 2008 (Amtsblatt Nr. 26), vom 14. Juli 2009 (Amtsblatt Nr. 26), vom 10. November 2009 (Amtsblatt Nr. 28), vom 09. Februar 2010 (Amtsblatt Nr. 29), vom 18. Mai 2010 (Amtsblatt Nr. 32), vom 08. Juni 2010 (Amtsblatt Nr. 33), vom 13. Juli 2010 (Amtsblatt Nr. 34), vom 02. November 2010 (Amtsblatt Nr. 35), vom 14. Dezember 2010 (Amtsblatt Nr. 36), vom 05. April 2011 (Amtsblatt Nr. 38), vom 10. Mai 2011 (Amtsblatt Nr. 39), vom 12. Juli 2011 (Amtsblatt Nr. 40), vom 08. November 2011 (Amtsblatt Nr. 42), vom 17. Januar 2012 (Amtsblatt Nr. 44), vom 14. Februar 2012 (Amtsblatt Nr. 46), vom 12. Juni 2012 (Amtsblatt Nr. 49), vom 10. Juli 2012 (Amtsblatt Nr. 50), vom 15. Januar 2013 (Amtsblatt Nr. 52), vom 05. Februar 2013 (Amtsblatt Nr. 53), vom 14. Mai 2013 (Amtsblatt Nr. 55), vom 09. Juli 2013 (Amtsblatt Nr. 56), vom 12. November 2013 (Amtsblatt Nr. 57), vom 10. Dezember 2013 (Amtsblatt Nr. 58), vom 11. Februar 2014 (Amtsblatt Nr. 59), vom 15. April 2014 (Amtsblatt Nr. 60), vom 08. Juli 2014 (Amtsblatt Nr. 63), vom 09. Dezember 2014 (Amtsblatt Nr. 65) und vom 20. Januar 2015 (Amtsblatt Nr. 66) beschlossen.

Der Präsident der Hochschule Konstanz hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 14. April 2015 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Konstanz für die Bachelorstudiengänge (SPOBa) vom 31. August 2004, zuletzt geändert am 20. Januar 2015, wird wie folgt geändert:

1. Änderung des Inhaltsverzeichnisses

Die Überschrift für Abschnitt IV erhält folgende Fassung:

„IV. Abschnitt Modul- und Modulteilprüfungen; Unbenotete Leistungsnachweise“

Zeile § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Anmeldung und Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen u. Unbenoteten Leistungsnachweisen“

Zeile § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Prüfungsarten und Unbenotete Leistungsnachweise“

Zeile § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19 Bewertung der Modul- bzw. Modulteilprüfungen; Unbenotete Leistungsnachweise“

Zeile § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20 Bestehen einer Modul- bzw. Modulteilprüfung; Nachweis eines Unbenoteten Leistungsnachweises“

Zeile § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21 Wiederholungen von Modul- bzw. Modulteilprüfungen und von Unbenoteten Leistungsnachweisen“

2. Änderung von § 2

Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Durch Beschluss der Fakultät kann die im Besonderen Teil festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen und der zugehörigen Prüfungen sowie der Unbenoteten Leistungsnachweise aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.“

3. Änderung von § 3

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

**Prüfungsaufbau und -fristen –
Verlust des Prüfungsanspruchs infolge Fristüberschreitung**

(1) Die Bachelorzwischenprüfung besteht aus Modul- bzw. Modulteilprüfungen und Unbenoteten Leistungsnachweisen (§§ 14 ff.), die Bachelor-

prüfung aus Modul- bzw. Modulteilprüfungen und Unbenoteten Leistungsnachweisen (§§ 14 ff.), der Bachelorarbeit (§ 30) und, sofern im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen, aus einer Mündlichen Bachelorprüfung (§ 31). Module umfassen entweder eine oder mehrere benotete oder unbenotete Modulteilprüfung(en) oder umfassen nur eine Modulprüfung und, sofern im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen, entweder einen oder mehrere Unbenotete(n) Leistungsnachweis(e). Im Besonderen Teil werden die Module der Bachelorzwischenprüfung und der Bachelorprüfung, einschließlich der zugehörigen Modul- bzw. Modulteilprüfungen sowie der Unbenoteten Leistungsnachweise, festgelegt.

(2) Modulprüfungen umfassen sämtliche Lehrveranstaltungen eines Moduls. In der Modulprüfung soll nachgewiesen werden, dass die jeweiligen modulbezogenen Qualifikationsziele nach Abschluss der Lehrveranstaltungen erreicht wurden. Die Modulprüfung bildet die inhaltlichen Zusammenhänge sämtlicher Lehrveranstaltungen eines Moduls ab. Das Ergebnis der Modulprüfung dokumentiert die im Modul erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des kompetenzorientierten Lernens.

Modulteilprüfungen sind in begründeten Einzelfällen erforderlich, wenn aus thematischen Gründen einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls in einer eigenen Prüfung abgeschlossen werden müssen. Modulteilprüfungen beziehen sich dann auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls. Das Ergebnis der Modulteilprüfung dokumentiert die im Modulteil erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des kompetenzorientierten Lernens.

Modul- bzw. Modulteilprüfungen werden studienbegleitend in Verbindung und inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen bzw. mit der Ausbildung in der Praxis (§ 8) abgenommen. Die Teilnahme an Verfahren zur Erbringung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen, für die ein bestimmter Termin festgelegt ist (terminierte Prüfungen), ist zwingend. In § 18 und im Besonderen Teil ist geregelt, welche Modul- bzw. Modulteilprüfungen terminiert sind. Die Bachelorzwischenprüfung ist so ausgestaltet, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

(2a) Unbenotete Leistungsnachweise sind verpflichtende praktische Studienanteile, die aus didaktischen Gründen begleitend zu Lehrveranstaltungen eines Moduls mit Modulprüfung oder integriert in Lehrveranstaltungen eines Moduls

mit Modulprüfung im Verlauf des Semesters angeboten werden und nachgewiesen werden müssen.

Unbenotete Leistungsnachweise sind mit ihrem Inhalt, ihrer Form und Art darauf ausgerichtet, den Studierenden die jeweiligen modulbezogenen Qualifikationsziele praxisorientiert zu vermitteln. Sie sind zentraler Bestandteil des didaktischen Studienkonzepts der Hochschulart und bilden eine wesentliche Komponente des kompetenzorientierten Lernens.

(3) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Modul- bzw. Modulteilprüfungen sowie der Unbenoteten Leistungsnachweise als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit sowie gegebenenfalls über die Prüfungsmodalitäten der Mündlichen Bachelorprüfung durch die Fakultät informiert. Den Studierenden werden für jede Prüfung und jeden Unbenoteten Leistungsnachweis auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.

(4) Auf Antrag einer Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser SPOBa; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(5) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils geltenden Gesetzes über die Gewährung von Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der/Die Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie die Elternzeit antreten will, dem zuständigen Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er/sie die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt dem/der Studierenden das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der/die Studierende ein neues Thema.

(5a) Zur Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie zur Berücksichtigung der besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung oder länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden kann auf Antrag des/der Studierenden an den/die Studiendekan/in oder den/die Prüfungsausschussvorsitzenden des jeweiligen Studiengangs ein verbindlicher individueller Studienplan (Studienplan) aufgestellt und vereinbart werden. Dieser Studienplan darf inhaltlich nicht von der Studien- und Prüfungsordnung abweichen und verfolgt das Ziel, einen zügigen Studienabschluss zu ermöglichen, wobei die individuellen Verhältnisse des/der Studierenden einfließen.

Der Studienplan enthält die von dem/der Studierenden künftig je Semester zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und die abzulegenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Zeitpunkte, bis zu denen diese Lehrveranstaltungen und Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

Der Studienplan erfasst außerdem den weiteren Studienverlauf bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Studium voraussichtlich wieder dem Regelstudienverlauf entsprechend absolviert werden kann.

Der Studienplan wird von dem/der Studierenden erstellt und ist das Ergebnis einer entsprechenden studienfachlichen Beratung. Der Antragsgrund ist darzulegen und durch geeignete Nachweise (z. B. fachärztliches Attest) glaubhaft zu machen. Der Studienplan bedarf der Genehmigung des/der Studiendekans/in oder des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des jeweiligen Studiengangs. Die Genehmigung umfasst die erforderliche Ausnahmeentscheidung bezüglich der Prüfungsfristen gemäß Absatz 7.

Die im Studienplan getroffenen Regelungen werden mit der Genehmigung für die/den Studierende/n verbindlich. Auf Antrag und nach vorheriger studienfachlicher Beratung kann zur Berücksichtigung besonderer Umstände eine Änderung des verbindlichen Studienplans vorgenommen und genehmigt werden.

Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend. Der genehmigte Studienplan ist mit der jeweiligen Prüfungsanmeldung dem Zentralen Prüfungsamt vorzulegen.

Ist für eine/n Studierende/n aufgrund einer vorübergehenden außergewöhnlichen Studiensituation mit besonderer Härte der erfolgreiche Studienabschluss entsprechend den Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung unmittelbar ge-

fährdet, können die Sätze 1 bis 12 entsprechend angewendet werden, wenn der erfolgreiche Studienabschluss absehbar nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

(6) Bei Studierenden, die in der Selbstverwaltung der Hochschule mitwirken, können bis zu zwei Semester bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben. Die Entscheidung trifft der/die Präsident/in.

(7) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Bachelorzwischenprüfung nicht spätestens nach vier Semestern, im Studiengang Kommunikationsdesign nach fünf Semestern, oder die Bachelorprüfung nicht spätestens drei Semester nach dem Ende der Regelstudienzeit erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom/von der Studierenden nicht zu vertreten. Das gleiche gilt, wenn die Fristüberschreitung für die Bachelorzwischenprüfung und die Bachelorprüfung insgesamt mehr als drei Studiensemester beträgt.“

4. Änderung von § 4

Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„ECTS-Punkte werden nur dann vergeben, wenn alle Modul- bzw. Modulteilprüfungen und Unbenoteten Leistungsnachweise des jeweiligen Moduls erbracht (§ 20) wurden.“

5. Änderung von § 5

Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Lehrveranstaltungen und Prüfungen (Unbenotete Leistungsnachweise, Modul- bzw. Modulteilprüfungen, Bachelorarbeit, Mündliche Bachelorprüfung) können ganz oder teilweise in einer Fremdsprache abgehalten werden.“

6. Änderung von § 8

Absatz 4 Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Das integrierte praktische Studiensemester ist erfolgreich absolviert, wenn die Ausbildung in der Praxis erfolgreich abgeleistet wurde und alle Modul- bzw. Modulteilprüfungen sowie die Unbenoteten Leistungsnachweise der vor- bzw. nachbereitenden Lehrveranstaltungen bestanden sowie erfolgreich nachgewiesen sind.“

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die dem integrierten praktischen Studiensemester zugeordneten Modul- bzw. Modulteilprüfungen sowie die Unbenoteten Leistungsnachweise sind spätestens bis zum Ende des auf das

integrierte praktische Studiensemester folgenden Semesters nachzuweisen.“

Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die erstmalige Teilnahme an Modul- bzw. Modulteilprüfungen und an Unbenoteten Leistungsnachweisen im integrierten praktischen Studiensemester, die nicht diesem Semester zugeordnet sind (siehe Prüfungsplan), ist ausgeschlossen. Die Wiederholung von Modul- bzw. Modulteilprüfungen und von Unbenoteten Leistungsnachweisen im integrierten praktischen Studiensemester ist in § 21 Abs. 3 und 5 geregelt.“

7. Änderung von § 9

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Modul- bzw. Modulteilprüfungen, den Unbenoteten Leistungsnachweisen bzw. der Mündlichen Bachelorprüfung als Beobachtende teilzunehmen.“

8. Änderung von § 10

In Absatz 1 wird nach Satz 2 der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„Der/Die hauptverantwortliche Prüfer/in entscheidet auch über den Nachweis des Unbenoteten Leistungsnachweises.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

9. Änderung von § 13

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Zuständigkeit des/der Prüfers/in im Rahmen des Überdenkens der Bewertung von Prüfungen und Unbenoteten Leistungsnachweisen bleibt hiervon unberührt.“

10. Änderung von § 14

§ 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Anmeldung und Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen und Unbenoteten Leistungsnachweisen

(1) Die Studierenden müssen sich zur Teilnahme an den im Besonderen Teil vorgeschriebenen Modul- bzw. Modulteilprüfungen und Unbenoteten Leistungsnachweisen anmelden.

Diese Anmeldung erfolgt

1. ohne Antrag durch das Zentrale Prüfungsamt

- zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen und den Unbenoteten Leistungsnachweisen der Pflichtmodule, die den Lehrveranstaltungen des theoretischen Studiensemesters zugeordnet sind, in dem der/die Studierende eingeschrieben ist,

- zu den noch nicht erfolgreich abgeleisteten Modul- bzw. Modulteilprüfungen und den noch nicht erfolgreich nachgewiesenen Unbenoteten Leistungsnachweisen der Pflichtmodule aus vorangegangenen Semestern,

- oder durch den zuständigen Prüfungsausschuss (siehe Besonderer Teil) zu den Wiederholungsprüfungen nicht bestandener Modul- bzw. Modulteilprüfungen oder nicht erfolgreich nachgewiesener Unbenoteter Leistungsnachweise der Wahlpflichtmodule,

2. durch Antrag des/der Studierenden an das Zentrale Prüfungsamt oder den zuständigen Prüfungsausschuss (siehe Besonderer Teil) zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen der Wahlpflichtmodule, sofern es sich nicht um Wiederholungsprüfungen handelt, und zu den Unbenoteten Leistungsnachweisen,

3. durch Antrag des/der Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss zu Zusatzprüfungen gemäß § 32.

Liegen die für die Prüfungsteilnahme bzw. für die Teilnahme am Unbenoteten Leistungsnachweis notwendigen Voraussetzungen vor, so wird die zu prüfende Person mit der Anmeldung zu der jeweiligen Modul- bzw. Modulteilprüfung zugelassen bzw. kann an dem Unbenoteten Leistungsnachweis teilnehmen. Der Rücktritt von Modul- bzw. Modulteilprüfungen und von Unbenoteten Leistungsnachweisen ist in § 22 geregelt.

(2) Als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modul- bzw. Modulteilprüfung oder einem Unbenoteten Leistungsnachweis kann gefordert werden, dass zuvor andere Modul- oder Modulteilprüfungen bestanden oder Unbenotete Leistungsnachweise erfolgreich nachgewiesen wurden. Insbesondere darf die Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen sowie zu den Unbenoteten Leistungsnachweisen des Hauptstudiums nur erfolgen, wenn insgesamt höchstens zwei Modul- bzw. Modulteilprüfungen und Unbenotete Leistungsnachweise des Grundstudiums noch nicht bestanden sind bzw. noch nicht erfolgreich nachgewiesen sind. Ausnahmen von dieser Regelung sind in begründeten Fällen möglich, wenn dies im Besonderen Teil für den jeweiligen Studiengang vorgesehen ist. Weitere fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den jeweili-

gen Modul- bzw. Modulteilprüfungen oder Unbenoteten Leistungsnachweisen sind gegebenenfalls im Besonderen Teil festgelegt.

(3) Zu einer Modul- bzw. Modulteilprüfung oder einem Unbenoteten Leistungsnachweis der Bachelorzwischenprüfung bzw. der Bachelorprüfung zugelassen werden kann nur, wer

1. in seinem Bachelorstudiengang an der Hochschule Konstanz zugelassen und immatrikuliert ist,
2. seinen Prüfungsanspruch in diesem Bachelorstudiengang nicht verloren hat,
3. gegebenenfalls die gemäß Abs. 2 geforderten Modul- bzw. Modulteilprüfungen und Unbenoteten Leistungsnachweise bestanden bzw. erfolgreich nachgewiesen hat.

(4) Auf Antrag können Studierende auch zur Teilnahme an Modul- bzw. Modulteilprüfungen und Unbenoteten Leistungsnachweisen zugelassen werden, die den Lehrveranstaltungen eines höheren theoretischen Studienseesters zugeordnet sind, als dem, in dem der/die Studierende eingeschrieben ist, sofern die gegebenenfalls erforderlichen Modul- bzw. Modulteilprüfungen und Unbenoteten Leistungsnachweise gemäß § 14 Abs. 2 nachgewiesen sind.

(5) Die Zulassung zu einer Modul- bzw. Modulteilprüfung und einem Unbenoteten Leistungsnachweis der Bachelorzwischenprüfung bzw. der Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche Modul- bzw. Modulteilprüfung oder ein Unbenoteter Leistungsnachweis, eine Bachelorzwischenprüfung, eine Bachelorprüfung, eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung endgültig nicht bestanden bzw. nicht erfolgreich nachgewiesen wurden oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder der Prüfungsanspruch nach § 3 Abs. 7 erloschen ist.“

11. Änderung von § 15

Die Überschrift von § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Prüfungsarten und Unbenotete Leistungsnachweise“

Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten (siehe Definition im Besonderen Teil eines Studiengangs)“

Nach Absatz 1 wird der folgende neue Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Unbenotete Leistungsnachweise werden in praxisorientierter Form begleitend zu Lehrveranstaltungen eines Moduls mit Modulprüfung oder integriert in Lehrveranstaltungen eines Moduls mit Modulprüfung im Verlauf des Semesters abgenommen. Unbenotete Leistungsnachweise können die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen und/oder die Abgabe von Übungsaufgaben und/oder Berichte über Arbeitsergebnisse gemäß den Regelungen im Besonderen Teil erfordern. Sie können als Referate im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 oder als sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 (z.B.: Übungen, Labore, Präsentationen, Berichte) erbracht werden. Die Zusammensetzung aus mehreren und voneinander unterschiedlichen Referaten oder sonstigen schriftlichen oder praktischen Arbeiten ist möglich.“

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass es ihr wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden oder Beeinträchtigungen aufgrund Behinderungen oder chronischer Erkrankung nicht möglich ist, Modul- bzw. Modulteilprüfungen oder Unbenotete Leistungsnachweise ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, werden vom/von der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigung getroffen und/oder gestattet, die Modul- bzw. Modulteilprüfungen bzw. den Unbenoteten Leistungsnachweis innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Modul- bzw. Modulteilprüfungen bzw. Unbenotete Leistungsnachweise in einer anderen Form zu erbringen. Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung bzw. des Unbenoteten Leistungsnachweises gehören, darf nicht verzichtet werden. Die Beeinträchtigung ist darzulegen und durch ein ärztliches Zeugnis, das die notwendigen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines/einer von ihm benannten Arztes/Ärztin verlangen.“

12. Änderung von § 18

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Modul- bzw. Modulteilprüfungen und die Unbenoteten Leistungsnachweise des Assessmentsemesters müssen bis zum Ende des ersten Prüfungszeitraumes des Assessmentsemesters vollständig unternommen sein, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

In Absatz 3 wird nach Satz 1 der folgende neue Satz 2 angefügt:

„Für die Unbenoteten Leistungsnachweise gilt Satz 1 entsprechend.“

13. Änderung von § 19

Die Überschrift von § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19 Bewertung der Modul- bzw. Modulteilprüfungen; Unbenotete Leistungsnachweise“

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Unbenotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen und Unbenotete Leistungsnachweise werden bewertet bzw. nachgewiesen mit
BE = bestanden,
NB = nicht bestanden.“

14. Änderung von § 20

§ 20 erhält folgende Fassung:

**„§ 20
Bestehen einer Modul- bzw. Modulteilprüfung;
Nachweis eines Unbenoteten
Leistungsnachweises**

(1) Eine benotete Modul- bzw. Modulteilprüfung ist bestanden (bzw. erbracht), wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde, eine unbenotete Modul- bzw. Modulteilprüfung oder ein Unbenoteter Leistungsnachweis sind erbracht, wenn sie mit „bestanden“ bewertet bzw. erfolgreich nachgewiesen wurden.

(2) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Modulteilprüfungen oder die Modulprüfung und die Unbenoteten Leistungsnachweise bestanden bzw. erfolgreich nachgewiesen wurden.“

15. Änderung von § 21

Die Überschrift von § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21 Wiederholungen von Modul- bzw. Modulteilprüfungen und von Unbenoteten Leistungsnachweisen“

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Nicht bestandene unbenotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen und nicht erfolgreich nachgewiesene Unbenotete Leistungsnachweise müssen unter Beachtung der in § 3 Abs. 7 festgelegten Fristen wiederholt werden. Als Modul- bzw. Modulteilprüfungen im Sinne des Abs. 3 Satz 2 gelten auch unbenotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen sowie Unbenotete Leistungsnachweise.“

16. Änderung von § 22

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eine Modul- bzw. Modulteilprüfung oder ein Unbenoteter Leistungsnachweis gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet oder als nicht erfolgreich nachgewiesen, wenn

1. ein Prüfungstermin ohne schriftliche Rücktrittserklärung versäumt wird,
2. die Prüfung terminiert ist und die zu prüfende Person ohne triftigen Grund zurücktritt,
3. eine schriftliche oder praktische Modul- bzw. Modulteilprüfung (z. B. ein Bericht) oder ein Bestandteil eines Unbenoteten Leistungsnachweises nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder nachgewiesen wird.“

Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird für den Rücktritt oder das Versäumnis einer Modul- bzw. Modulteilprüfung oder eines Unbenoteten Leistungsnachweises ein Grund geltend gemacht, so muss dieser unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit oder der Leistungsnachweisunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. In Zweifelsfällen kann ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse oder Leistungsnachweisbestandteile sind in diesem Fall anzurechnen.“

In Absatz 4 wird nach Satz 1 der folgende neue Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Unbenotete Leistungsnachweise.“

17. Änderung von § 23

Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Modul- bzw. Modulteilprüfung oder ihres Unbenoteten Leistungsnachweises durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Modul- bzw. Modulteilprüfung oder der Unbenotete Leistungsnachweis durch den/die Prüfer/in mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet oder nachgewiesen.“

18. Änderung von § 24

Absatz 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Werden Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen als Studienzeiten und Modul- bzw. Modulteilprüfungen oder Unbenotete Leistungsnachweise anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen.“

Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Die Anerkennung einer Modul- bzw. Modulteilprüfung oder eines Unbenoteten Leistungsnachweises ist ausgeschlossen, nachdem der/die Studierende sich dieser Modul- bzw. Modulteilprüfung oder dem Unbenoteten Leistungsnachweis an der Hochschule Konstanz erstmals unterzogen oder erstmals angetreten hat.“

19. Änderung von § 26

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bachelorzwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Modul- bzw. Modulteilprüfungen des Grundstudiums bestanden sind sowie alle Unbenoteten Leistungsnachweise erfolgreich nachgewiesen sind (festgelegt im Besonderen Teil) und ein gegebenenfalls nach § 7 Abs. 1 vorgeschriebenes Vorpraktikum erbracht wurde.“

20. Änderung von § 27

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wurde die Bachelorzwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Modul- bzw. Modulteilprüfungen und deren Noten, die Unbenoteten Leistungsnachweise sowie die noch nicht erbrachten Modul- bzw. Modulteilprüfungen und Unbenoteten Leistungsnachweise enthält und erkennen lässt, dass die Ba-

chelorzwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist.“

21. Änderung von § 28

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Modul- bzw. Modulteilprüfung oder einem Unbenoteten Leistungsnachweis getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Ergebnis der Modul- bzw. Modulteilprüfung oder des Unbenoteten Leistungsnachweises entsprechend § 23 Abs. 1 berichtigt werden. Die Modul- bzw. Modulteilprüfung, bei Modulteilprüfungen und Unbenoteten Leistungsnachweisen das zugehörige Modul sowie die Bachelorzwischenprüfung werden für nicht bestanden erklärt.“

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modul- bzw. Modulteilprüfung oder eines Unbenoteten Leistungsnachweises nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modul- bzw. Modulteilprüfung oder durch den erfolgreichen Nachweis des Unbenoteten Leistungsnachweises geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass eine Modul- bzw. Modulteilprüfung oder ein Unbenoteter Leistungsnachweis abgelegt werden konnte, so können die Modul- bzw. Modulteilprüfung, bei Modulteilprüfungen und Unbenoteten Leistungsnachweisen das zugehörige Modul und die Bachelorzwischenprüfung für nicht bestanden erklärt werden.“

22. Änderung von § 30

Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. alle Modul- bzw. Modulteilprüfungen und Unbenoteten Leistungsnachweise, die den ersten fünf bzw. im Studiengang Kommunikationsdesign den ersten sechs Semestern zugeordnet sind, bestanden bzw. erfolgreich nachgewiesen hat,“

23. Änderung von § 33

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modul- bzw. Modulteilprüfungen des Hauptstudiums bestanden sind, alle Unbenoteten Leistungsnachweise erfolgreich nachgewiesen sind (festgelegt im Besonderen Teil) sowie die Bachelorarbeit und gegebenenfalls die Mündliche Bachelorprüfung bestanden sind.“

24. Änderung von § 36

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wurde die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungen (Modul- bzw. Modulteilprüfungen, Bachelorarbeit, Mündliche Bachelorprüfung) und deren Noten, die Unbenoteten Leistungsnachweise sowie die noch nicht erbrachten Prüfungen und Unbenoteten Leistungsnachweise enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.“

25. Änderung von § 37

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Modul- bzw. Modulteilprüfung oder einem Unbenoteten Leistungsnachweis getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Ergebnis der Modul- bzw. Modulteilprüfung oder des Unbenoteten Leistungsnachweises entsprechend § 23 Abs. 1 berichtigt werden. Die Modul- bzw. Modulteilprüfung, bei Modulteilprüfungen und Unbenoteten Leistungsnachweisen das zugehörige Modul und die Bachelorprüfung werden für nicht bestanden erklärt. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und gegebenenfalls für die Mündliche Bachelorprüfung.“

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modul- bzw. Modulteilprüfung oder eines Unbenoteten Leistungsnachweises nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modul- bzw. Modulteilprüfung oder durch den erfolgreichen Nachweis des Unbenoteten Leistungsnachweises geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modul- bzw. Modulteilprüfung oder ein Unbenoteter Leistungsnachweis abgelegt werden konnte, so können die Modul- bzw. Modulteilprüfung, bei Modulteilprüfungen und Unbenoteten Leistungsnachweisen das zugehörige Modul und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und gegebenenfalls für die Mündliche Bachelorprüfung.“

26. Änderung von § 39

Der Abschnitt Prüfungsarten erhält folgende Fassung:

„Prüfungsarten:

Kx = Klausur (x = Dauer in Minuten)

Mx = Mündliche Prüfung (x = Dauer in Minuten)

R = Referat

SP = sonstige schriftliche oder praktische Arbeit (siehe Definition im Besonderen Teil eines Studiengangs)

X = Prüfungsmodus abhängig von der gewählten Veranstaltung

lvü = lehrveranstaltungsübergreifende Modul- bzw. Modulteilprüfung

Bei Modul- bzw. Modulteilprüfungen oder Unbenoteten Leistungsnachweisen der Art SP und R legt der/die Prüfer/in die Prüfungsmodalitäten bzw. die Nachweismodalitäten der geforderten Leistung zu Beginn des Semesters fest.

Die Angabe Y + Z bedeutet, dass sich die Modul- bzw. Modulteilprüfung oder der Unbenotete Leistungsnachweis aus den Beiträgen Y und Z zusammensetzt.

Die Angabe Y, Z bedeutet, dass für die Lehrveranstaltung die Modul- bzw. Modulteilprüfungen oder die Unbenoteten Leistungsnachweise Y und Z zu erbringen bzw. nachzuweisen sind.

Die Angabe Y / Z bedeutet, dass die Art der Modul- bzw. Modulteilprüfung oder des Unbenoteten Leistungsnachweises entweder Y oder Z ist. Der/die Prüfer/in gibt die Art der Modul- bzw. Modulteilprüfung oder des Unbenoteten Leistungsnachweises zu Beginn des Semesters bekannt. Für die Studierenden besteht kein Recht auf Wahlmöglichkeit.“

27. Änderung von § 44 (EIB)

§ 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Studiengang

Elektrotechnik und Informationstechnik (EIB)

(1) Vorpraktikum

Entfällt.

(2) Studienaufbau

Die Dauer des Grundstudiums beträgt zwei, die Dauer des Hauptstudiums fünf Semester. Das integrierte praktische Studiensemester liegt im fünften Semester.

(3) Vertiefungsrichtungen

Zu Beginn des sechsten Semesters müssen sich die Studierenden für eine der vier Vertiefungsrichtungen „Automatisierungstechnik“, „Energiesysteme“, „Informationstechnik“ und „Kommuni-

nikationstechnik“ entscheiden. Je nach gewählter Vertiefungsrichtung sind entweder die Modulprüfungen für die Vertiefungsrichtungen „Automatisierungstechnik“, „Energiesysteme“, „Informationstechnik“ oder „Kommunikationstechnik“ im Hauptstudium zu erbringen.

(4) Studiumumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 134 SWS in 31 Modulen, der Lernumfang (Bachelorarbeit eingeschlossen) 210 ECTS-Punkte. Das Studium umfasst im Pflichtbereich 25 benotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen sowie die Bachelorarbeit. Die Anzahl der benoteten Modulteilprüfungen im Wahlpflichtbereich ergibt sich entsprechend der Auswahl der Lehrveranstaltungen.

(5) Assessmentsemester

Das erste Semester ist als Assessmentsemester konzipiert und dient damit neben der Vermittlung von Inhalten auch als Orientierungshilfe für die Studierenden, um die getroffene Studienwahl zu überprüfen. Im Assessmentsemester lernen bzw. erwerben die Studierenden mathematische und naturwissenschaftliche sowie technische Grundlagen. Aus dem Lehrangebot zu dem Modul Konsolidierung der Grundlagen weist der/die Prüfungsausschussvorsitzende jedem Studierenden drei Lehrveranstaltungen im Umfang von je drei ECTS-Punkten bzw. zwei SWS aus den Bereichen Mathematik, Physik, Elektrotechnik, Programmieren, Präsentationstechnik und Englisch zu.

(6) Integriertes praktisches Studiensemester

Das fünfte Semester ist ein integriertes praktisches Studiensemester (PSS).

Das PSS setzt sich aus drei Teilen zusammen:

- Teil A: Blockveranstaltung an der Hochschule zur Vorbereitung des PSS. Im Zuge dessen werden Kompetenzen in den Bereichen Informationsbeschaffung („Informationskom-

petenz“), wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben vermittelt. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Pflicht.

- Teil B: Ausbildung am Lernort
Die Studierenden sollen projektbezogen und fachspezifisch bei der Planung, Entwicklung und Realisierung konkreter betrieblicher Aufgaben aus dem Berufsfeld eines Ingenieurs/einer Ingenieurin der Elektrotechnik und Informationstechnik mitarbeiten. Bei der weitestgehend selbständigen Bearbeitung der Aufgaben sollen die während des bisherigen Studiums gewonnenen theoretischen Kenntnisse angewendet und vertieft werden.
- Teil C: Nachbereitende Präsentation
Bei dieser Blockveranstaltung an der Hochschule haben die Studierenden in einer vom Praktikantenamt vorgegebenen Form über ihr PSS zu berichten. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Pflicht.

(7) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten

Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 können folgendermaßen durchgeführt werden:

- S = Studienarbeit, Projektarbeit,
- L = Laborarbeit, -bericht, Praktische Arbeit,
- B = sonstiger schriftlicher Bericht,
- PR = Präsentation,
- W = Workshop.

(8) Lehr- und Prüfungssprachen

Zur Stärkung der fremdsprachlichen Kompetenz der Studierenden können ab dem zweiten Semester einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß § 5 ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden; in diesem Fall gibt der/die Prüfer/in zu Beginn des Semesters die Sprach- und Prüfungsmodalitäten bekannt. Die Bachelorarbeit kann entweder in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(9) Regelmäßiger Studienplan

Studienplan Elektrotechnik und Informationstechnik (EIB)

Studienabschn.	MO Nr.	Modul / Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium				
						1	2	3	4	5 P	6	7
Grundstudium	1	Konsolidierung der Grundlagen - Konsolidierung der Grundlagen 1 - Konsolidierung der Grundlagen 2 - Konsolidierung der Grundlagen 3	PM		6							
				V/Ü/P		2						
					V/Ü/P		2					
Sem. 1 und 2	2	Mathematik 1 - Mathematik 1	PM		6							
				V,Ü		6						
	3	Programmieren - Programmieren	PM		4							
	4	Grundlagen Elektrotechnik 1 - Grundlagen Elektrotechnik 1	PM		4							
				V,Ü		4						

	5	Digitaltechnik - Digitaltechnik	PM	4						
	6	Mathematik 2 - Mathematik 2	PM	6	4		6			
	7	Object-oriented Programming - Object-oriented Programming	PM	3			3			
	8	Grundlagen Elektrotechnik 2 - Grundlagen Elektrotechnik 2 - Praktikum Grundlagen Elektrotechnik	PM	6			4 2			
	9	Elektronische Bauelemente - Elektronische Bauelemente	PM	4			4			
	10	Physik - Physik - Praktikum Physik	PM	6			4 2			
Summe		Grundstudium Sem. 1 und 2		49	24	25				
Hauptstudium Sem. 3 bis 7	11	Signale und Systeme - Signale und Systeme	PM	5			5			
	12	Selbstlernmodul - Selbstlernen Simulation - Selbstlernen Programmiersprache	PM	2			1 1			
	13	Numerik und Stochastik - Numerik und Stochastik	PM	4			4			
	14	Microprocessor Systems - Microprocessor Systems	PM	4			4			
	15	Elektronische Schaltungen - Elektronische Schaltungen	PM	4			4			
	16	Elektrodynamik - Elektrodynamik	PM	4			4			
	17	Elektrische Maschinen und Aktoren - Elektrische Maschinen und Aktoren	PM	4				4		
	18	Electrical Power Systems - Electrical Power Systems	PM	4				4		
	19	Kommunikationstechnik - Kommunikationstechnik	PM	4				4		
	20	Software Engineering - Software Engineering	PM	4				4		
	21	Regelungstechnik 1 - Regelungstechnik 1	PM	4				4		
	22	Automatisierungstechnik - Automatisierungstechnik	PM	4				4		
	23	Integriertes praktisches Studiensemester - Vor- und nachbereitende Blockveranstaltung, Informationskompetenz, wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben - Ausbildung in der Praxis	PM	2					2	0

		Vertiefung Automatisierungstechnik	PM	12						
AT1		Digital Control Systems - Digital Control Systems		4					4	
AT2		Prozessautomatisierung - Prozessautomatisierung		4					4	
AT3		Vertiefungsfach einer anderen Vertiefung - Vertiefungsfach einer anderen Vertiefung		4					4	
		Vertiefung Energiesysteme	PM	12						
ES1		Smart Grids - Smart Grids		4					4	
ES2		Leistungselektronik - Leistungselektronik		4					4	
ES3		Vertiefungsfach einer anderen Vertiefung - Vertiefungsfach einer anderen Vertiefung		4					4	
		Vertiefung Informationstechnik	PM	12						
IT1		Verteilte Systeme - Verteilte Systeme		4					4	
IT2		System Architecture - System Architecture		4					4	
IT3		Vertiefungsfach einer anderen Vertiefung - Vertiefungsfach einer anderen Vertiefung		4					4	

		<i>Vertiefung Kommunikationstechnik</i>								
		PM	12							
KT1	Digitale Signalübertragung		4							
	- Digitale Signalübertragung	V,Ü,P							4	
KT2	Microwave Engineering		4							
	- Microwave Engineering	V,Ü,P							4	
KT3	Vertiefungsfach einer anderen Vertiefung		4							
	- Vertiefungsfach einer anderen Vertiefung	X							4	
24	Wirtschaft und Recht	PM	4							
	- Wirtschaft und Recht	V,Ü								4
25	Project and Quality Management	PM	4							
	- Project and Quality Management	V,Ü,P								4
26	Projektarbeit	PM	0							
	- Projektarbeit	P							0	
27	Soft-Skills	PM	0							
	- Tutortätigkeit	P							0	
28	Wahlpflichtmodul ¹⁾	WPM	≥16							
	- Technische Wahlpflichtfächer 1	X							≥6	
	- Technische Wahlpflichtfächer 2	X								≥6
	- Fachliche Ergänzungen	X								≥2
	- Studium Generale	X								≥2
	Bachelorarbeit									
Summe	Hauptstudium Sem. 3 bis 7		≥85			23	24	2	≥18	≥18
Summe	Gesamtes Studium		≥134	24	25	23	24	2	≥18	≥18

¹⁾ siehe Absatz 15

(10) Prüfungsplan

Prüfungsplan Elektrotechnik und Informationstechnik (EIB)

Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltungen	Sem.	ECTS- Punkte	Unbenotete Leistungs- nachweise	Modul- bzw. Modulteilprüfungen	
						unbenotet	benotet
Grund- studium	1	Konsolidierung der Grundlagen		9			
		- Konsolidierung der Grundlagen 1	1	3		S/L	
		- Konsolidierung der Grundlagen 2	1	3		S/L	
		- Konsolidierung der Grundlagen 3	1	3		S/L	
	2	Mathematik 1		6			K120
		- Mathematik 1	1	6	S		
	3	Programmieren		5			K90
		- Programmieren	1	5	S/L		
	4	Grundlagen Elektrotechnik 1		5		S	
		- Grundlagen Elektrotechnik 1	1	5			
Sem. 1 und 2	5	Digitaltechnik		5			K90
		- Digitaltechnik	1	5			
	6	Mathematik 2		6			K120
		- Mathematik 2	2	6	S		
	7	Object-oriented Programming		5			K90
		- Object-oriented Programming	2	5	S/L		
	8	Grundlagen Elektrotechnik 2		7			K90
		- Grundlagen Elektrotechnik 2	2	5			
		- Praktikum Grundlagen Elektrotechnik	2	2	S/L		
	9	Elektronische Bauelemente		5			K90
	- Elektronische Bauelemente	2	5				
10	Physik		7			K90	
	- Physik	2	5				
	- Praktikum Physik	2	2	S/L			
Summe		Grundstudium		60		8	
Haupt- studium	11	Signale und Systeme		6			K90
		- Signale und Systeme	3	6	S		
	12	Selbstlernmodul		4			
		- Selbstlernen Simulation	3	2		S/L	
Sem. 3 bis 7		- Selbstlernen Programmiersprache	3	2		S/L	
	13	Numerik und Stochastik		5			K90
	- Numerik und Stochastik	3	5	S			

14	Microprocessor Systems - Microprocessor Systems	3	5	S/L		K90/L/R
15	Elektronische Schaltungen - Elektronische Schaltungen	3	5	S/L		K90
16	Elektrodynamik - Elektrodynamik	3	5			K90
17	Elektrische Maschinen und Aktoren - Elektrische Maschinen und Aktoren	4	5	S/L		K90
18	Electrical Power Systems - Electrical Power Systems	4	5	S/L		K90
19	Kommunikationstechnik - Kommunikationstechnik	4	5	S/L		K90
20	Software Engineering - Software Engineering	4	5	S/L		K90
21	Regelungstechnik 1 - Regelungstechnik 1	4	5	S/L		K90
22	Automatisierungstechnik - Automatisierungstechnik	4	5	S/L		K90
23	Integriertes praktisches Studiensemester - Vor- und nachbereitende Blockveranstaltung Informationskompetenz, wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben - Ausbildung in der Praxis	5 5	2 28	S	B	

	Vertiefung Automatisierungstechnik					
AT1	Digital Control Systems - Digital Control Systems	6	6	S/L		K90/L/R
AT2	Prozessautomatisierung - Prozessautomatisierung	6	6	S/L		K90/L/R
AT3	Vertiefungsfach einer anderen Vertiefung - Vertiefungsfach einer anderen Vertiefung	6	6	X		X
	Vertiefung Energiesysteme					
ES1	Smart Grids - Smart Grids	6	6	S/L		K90/L/R
ES2	Leistungselektronik - Leistungselektronik	6	6	S/L		K90/L/R
ES3	Vertiefungsfach einer anderen Vertiefung - Vertiefungsfach einer anderen Vertiefung	6	6	X		X
	Vertiefung Informationstechnik					
IT1	Verteilte Systeme - Verteilte Systeme	6	6	S/L		K90/L/R
IT2	System Architecture - System Architecture	6	6	S/L		K90/L/R
IT3	Vertiefungsfach einer anderen Vertiefung - Vertiefungsfach einer anderen Vertiefung	6	6	X		X
	Vertiefung Kommunikationstechnik					
KT1	Digitale Signalübertragung - Digitale Signalübertragung	6	6	S/L		K90/L/R
KT2	Microwave Engineering - Microwave Engineering	6	6	S/L		K90/L/R
KT3	Vertiefungsfach einer anderen Vertiefung - Vertiefungsfach einer anderen Vertiefung	6	6	X		X
24	Wirtschaft und Recht - Wirtschaft und Recht	7	5			K90/S/R
25	Project and Quality Management - Project and Quality Management	7	5	S		K90/S/R
26	Projektarbeit - Projektarbeit	6	4			S/L
27	Soft-Skills - Tutortätigkeit	6	2		L	
28	Wahlpflichtmodul ¹⁾		14			
	- Technische Wahlpflichtfächer 1	6	6			X
	- Technische Wahlpflichtfächer 2	7	6			X
	- Fachliche Ergänzungen	7	1	X		
	- Studium Generale	7	1	X		

	Bachelorarbeit	7	12		
Summe	Hauptstudium		150		≥19
Summe	Gesamtes Studium		210		≥27

¹⁾ Siehe Absatz 15

(11) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen und zu den Unbenoteten Leistungsnachweisen

Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil der SPOBa festgelegten Regelungen gibt es folgende Ergänzung: Die Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen und zu den Unbenoteten Leistungsnachweisen des Hauptstudiums kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag auch erfolgen, wenn insgesamt maximal vier Modul- bzw. Modulteilprüfungen oder Unbenotete Leistungsnachweise des Grundstudiums noch nicht erbracht sind. Der begründete schriftliche Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses wird mit dem Antrag an das Studierendenreferat zur Verbescheidung weitergeleitet.

(12) Terminierte Modul- bzw. Modulteilprüfungen und Unbenotete Leistungsnachweise

Terminiert gemäß § 3 Abs. 2 sind nur die Modul- bzw. Modulteilprüfungen und die Unbenoteten Leistungsnachweise des ersten Semesters.

(13) Mündliche Ergänzungsprüfung

Wird die zweite Wiederholungsprüfung mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, so findet gem. § 21 Abs. 4 Satz 4 SPOBa Allgemeiner Teil im zeitlichen Zusammenhang mit dieser zweiten Wiederholungsprüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung (M30) statt. Es gelten die Regelungen des § 17 SPOBa Allgemeiner Teil für mündliche Prüfungen entsprechend. Der Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung wird per Aushang bekannt gegeben. Das Bestehen der mündlichen Ergänzungsprüfung verbessert die Note der zweiten Wiederholungsprüfung auf ausreichend (4,0). Eine mündliche Ergänzungsprüfung zur zweiten Wiederholungsprüfung ist maximal für zwei benotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen des Hauptstudiums zulässig. Das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung ist vom/von der Prüfungsausschussvorsitzenden innerhalb von 14 Tagen nach Notenbekanntgabe der zweiten Wiederholungsprüfung schriftlich an das Zentrale Prüfungsamt zu melden.

(14) Gewichtung der Modulteilprüfungen (Regelung für das Modul 28)

Die Gewichtung der benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnote erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltung.

(14a) Modulprüfungen

Für Module, bei denen im Prüfungsplan (Absatz 10) der Leistungsnachweis bzw. die Prüfungsleistung in der Zeile des Modulnamens eingetragen ist, gilt folgende Regelung: Die Modulprüfung umfasst sämtliche Lehrveranstaltungen des Moduls. Entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 6 und § 33 Abs. 2 Satz 4 SPOBa fließt das Ergebnis einer benoteten Modulprüfung mit dem Gewicht der dem Modul im Prüfungsplan (Absatz 10) zugeordneten ECTS-Punktzahl in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorzwischenprüfung und der Bachelorprüfung ein.

(15) Wahlpflichtmodule und Tutortätigkeit

Im sechsten und siebten Semester haben die Studierenden Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich im Gesamtumfang von 12 ECTS-Punkten und mindestens 12 SWS auszuwählen (Technische Wahlpflichtfächer 1+2) und die für die ausgewählten Lehrveranstaltungen angegebenen benoteten Modulteilprüfungen zu erbringen. Die Lehrveranstaltungen der Technische Wahlpflichtfächer 1+2 sind aus einem Katalog auszuwählen, welcher zu Beginn jeden Semesters bekannt gegeben wird.

Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge der Hochschule Konstanz können auf schriftlichen Antrag an die/den Prüfungsausschussvorsitzende/n als Wahlpflichtveranstaltungen genehmigt werden. Über die Genehmigung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die benoteten Modulteilprüfungen gehen gemäß Absatz 14 in die Modulnote des Wahlpflichtmoduls ein.

Für das Teilmodul *Fachliche Ergänzungen* sind Leistungen im Gesamtumfang von zwei SWS bzw. einem ECTS-Punkt zu erbringen. Die einzelnen Lehrveranstaltungen sind aus einem Katalog auszuwählen, welcher zu Beginn jedes Semesters bekannt gegeben wird.

Aus dem Angebot des *Studium Generale* der Hochschule sind nichttechnische Lehrveranstaltungen im Umfang von einem ECTS-Punkt und mindestens zwei SWS auszuwählen und die für die ausgewählten Lehrveranstaltungen angegebenen unbenoteten Leistungsnachweise zu erbringen.

Die Anmeldung zu den Modulteilprüfungen bzw. den Unbenoteten Leistungsnachweisen des Wahlpflichtmoduls erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 beim Zentralen Prüfungsamt.

Jede/r Studierende hat eine angeleitete Tutortätigkeit (*Modul 27 „Soft-Skills“*) im Umfang von zwei ECTS-Punkten durchzuführen. Die Tutortä-

tigkeit wird durch eine/n Professor/in der Fakultät angeleitet und überwacht. Das Lernziel der Tutortätigkeit ist eine eigenverantwortliche Betreuung von Arbeitsgruppen, das Sammeln von Erfahrungen in einer herausgehobenen Rolle und das angemessene Reagieren auf Probleme und Störungen.

(16) Exkursionen

Während des Studiums werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen Exkursionen angeboten.

(17) Bachelorarbeit

Neben den Regelungen des Allgemeinen Teil der SPOBa gilt Folgendes: Die Bachelorarbeit umfasst eine praktische und / oder theoretische Arbeit in Verbindung mit einer schriftlichen Ausarbeitung sowie einer abschließenden Präsentation.

(18) Mündliche Bachelorprüfung

Nicht zutreffend.

(19) Bachelorgrad

Es wird der Abschlussgrad Bachelor of Engineering (abgekürzt: B. Eng.) vergeben.

Der Bachelorgrad in den ingenieurwissenschaftlichen, technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtungen berechtigt nach dem Ingenieurgesetz des Landes Baden-Württemberg zum Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieur" oder "Ingenieurin" allein oder in einer Wortverbindung.“

28. Änderung von § 45 (EIW)

§ 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Studiengang

Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik (EIW)

(1) Vorpraktikum

Entfällt.

(2) Studienaufbau

Die Dauer des Grundstudiums beträgt zwei, die Dauer des Hauptstudiums fünf Semester. Das integrierte praktische Studiensemester liegt im fünften Semester.

(3) Vertiefungsrichtungen

Zu Beginn des sechsten Semesters müssen sich die Studierenden für eine der nachfolgend genannten Vertiefungsrichtungen entscheiden: „Automatisierungstechnik“, „Informationstechnik“, „Kommunikationstechnik“, „Supply Chain Management“ oder „Energiewirtschaft“. Je nach gewählter Vertiefungsrichtung sind entweder die Modulprüfungen für die Vertiefungsrichtungen „Automatisierungstechnik“, „Informationstechnik“, „Kommunikationstechnik“, „Supply Chain

Management“ oder „Energiewirtschaft“ im Hauptstudium zu erbringen.

(4) Studiumumfang

Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt mindestens 139 SWS in 30 Modulen, der Lernumfang (Bachelorarbeit eingeschlossen) 210 ECTS-Punkte. Das Studium umfasst im Pflichtbereich 27 benotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen sowie die Bachelorarbeit. Die Anzahl der benoteten Modulteilprüfungen im Wahlpflichtbereich ergibt sich entsprechend der Auswahl der Lehrveranstaltungen.

(5) Assessmentsemester

Das erste Semester ist als Assessmentsemester konzipiert und dient damit neben der Vermittlung von Inhalten auch als Orientierungshilfe für die Studierenden, um die getroffene Studienwahl zu überprüfen. Im Assessmentsemester lernen bzw. erwerben die Studierenden mathematisch-naturwissenschaftliche, technische, wirtschaftswissenschaftliche sowie sprachliche Grundlagen. Aus dem Lehrangebot zu dem Modul Konsolidierung der Grundlagen weist der/die Prüfungsausschussvorsitzende jedem Studierenden drei Lehrveranstaltungen im Umfang von je drei ECTS-Punkten bzw. zwei SWS aus den Bereichen Mathematik, Physik, Elektrotechnik, Programmieren, Präsentationstechnik und Englisch zu.

(6) Integriertes praktisches Studiensemester

Das fünfte Semester ist ein integriertes praktisches Studiensemester (PSS).

Das PSS setzt sich aus drei Teilen zusammen:

- Teil A: Blockveranstaltung an der Hochschule zur Vorbereitung des PSS. Im Zuge dessen werden Kompetenzen in den Bereichen Informationsbeschaffung („Informationskompetenz“), wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben vermittelt. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Pflicht.
- Teil B: Ausbildung am Lernort
Die Studierenden sollen projektbezogen und fachspezifisch bei der Planung, Entwicklung und Realisierung konkreter betrieblicher Aufgaben aus dem Berufsfeld eines Wirtschaftsingenieurs/einer Wirtschaftsingenieurin der Elektrotechnik und Informationstechnik mitarbeiten. Bei der weitestgehend selbständigen Bearbeitung der Aufgaben sollen die während des bisherigen Studiums gewonnenen theoretischen Kenntnisse angewendet und vertieft werden.
- Teil C: Nachbereitende Präsentation
Bei dieser Blockveranstaltung an der Hochschule haben die Studierenden in einer vom Praktikantenamt vorgegebenen Form über

ihr PSS zu berichten. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Pflicht.

(7) Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten
 Sonstige schriftliche oder praktische Arbeiten nach § 15 Abs. 1 Nr. 4 können folgendermaßen durchgeführt werden:

- S = Studienarbeit,
- L = Laborarbeit, -bericht, Praktische Arbeit,
- B = sonstiger schriftlicher Bericht,
- PR = Präsentation,
- W = Workshop.

(8) Lehr- und Prüfungssprachen

Zur Stärkung der fremdsprachlichen Kompetenz der Studierenden können ab dem zweiten Semester einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen gemäß § 5 ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. In diesem Fall kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden; in diesem Fall gibt der/die Prüfer/in zu Beginn des Semesters die Sprach- und Prüfungsmodalitäten bekannt. Die Bachelorarbeit kann entweder in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(9) Regelmäßiger Studienplan

Studienplan Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik (EIW)

Studienabschn.	MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltungen	MO Art	LV Art	SWS/ MO	Grund-		Hauptstudium							
						1	2	3	4	5 P	6	7			
Sem. 1 und 2	1	Konsolidierung der Grundlagen - Konsolidierung der Grundlagen 1 - Konsolidierung der Grundlagen 2 - Konsolidierung der Grundlagen 3	PM		6										
	2	Mathematik 1 - Mathematik 1	PM	V,Ü/P	6	2									
	3	Programmieren - Programmieren	PM	V,Ü	4	2									
	4	Grundlagen Elektrotechnik 1 - Grundlagen Elektrotechnik 1	PM	V,Ü,P	4	4									
	5	Betriebswirtschaftslehre - Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	PM	V,Ü	4	4									
	6	Mathematik 2 - Mathematik 2	PM	V,Ü	6		6								
	7	Rechnungswesen - Internes Rechnungswesen - Externes Rechnungswesen	PM	V,Ü V,Ü	6			3 3							
	8	Grundlagen Elektrotechnik 2 - Grundlagen Elektrotechnik 2 - Praktikum Grundlagen Elektrotechnik	PM	V,Ü P	6			4 2							
	9	Digital Systems - Digital Systems	PM	V,Ü	4			4							
	10	Physik - Physik	PM	V,Ü	4			4							
Summe		Grundstudium Sem 1 und 2			50	24	26								
Sem. 3 bis 7	11	Object-oriented Programming - Object-oriented Programming	PM	V,Ü,P	3				3						
	12	Simulation - Selbstlernen Programmiersprache - Systeme und Simulation	PM	P V,Ü,P	3				1 2						
	13	Grundlagen Elektronik - Grundlagen Elektronik	PM	V,Ü,P	4				4						
	14	Regelungstechnik 1 - Regelungstechnik 1	PM	V,Ü,P	4					4					
	15	Unternehmenssteuerung - Investition und Finanzierung - Planung und Organisation - Marketing	PM	V,Ü V,Ü V,Ü	9				3 4 2						
	16	Quantitative Methoden & Modelle - Operations Research - Statistik und Stochastik	PM	V,Ü V,Ü	4				2 2						
	17	Automatisierungstechnik - Automatisierungstechnik	PM	V,Ü,P	4					4					
	18	Energieversorgung - Energieversorgung	PM	V,Ü	4					4					
	19	Mikroprozessorsysteme - Mikroprozessorsysteme	PM	V,Ü,P	4					4					

	Bachelorarbeit								
Summe	Hauptstudium Sem. 3 bis 7								
Summe	Gesamtes Studium								

¹⁾ siehe Absatz 15

(10) Prüfungsplan

Prüfungsplan Wirtschaftsingenieurwesen Elektro- und Informationstechnik (EIW)

Studien- abschn.	MO Nr.	Modul / - Lehrveranstaltungen	Sem.	ECTS- Punkte	Unbenotete Leistungs- nachweise	Modul- bzw. Modulteilprüfungen	
						unbenotet	benotet
Grund- studium	1	Konsolidierung der Grundlagen		9			
		- Konsolidierung der Grundlagen 1	1	3		S/L	
		- Konsolidierung der Grundlagen 2	1	3		S/L	
	2	Mathematik 1		6			
		- Mathematik 1	1	6	S		K120
	3	Programmieren		5			
		- Programmieren	1	5	S/L		K90
	4	Grundlagen Elektrotechnik 1		5			
		- Grundlagen Elektrotechnik 1	1	5		S	
	5	Betriebswirtschaftslehre		5			
- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre		1	5			K90	
6	Mathematik 2		6				
	- Mathematik 2	2	6	S		K120	
7	Rechnungswesen		7				
	- Internes Rechnungswesen	2	4			K60	
8	Grundlagen Elektrotechnik 2		7				
	- Grundlagen Elektrotechnik 2	2	5		S/L	K90	
9	Digital Systems		5				
	- Digital Systems	2	5			K90	
10	Physik		5				
	- Physik	2	5			K90	
Summe		Grundstudium		60			8
Haupt- studium	11	Object-oriented Programming		5			
		- Object-oriented Programming	3	5	S/L		K90
	12	Simulation		5			
		- Selbstlernen Programmieren	3	2		S/L	
	13	Grundlagen Elektronik		5			
		- Grundlagen Elektronik	3	5			K60
	14	Regelungstechnik 1		5			
		- Regelungstechnik 1	4	5	S/L		K90
	15	Unternehmenssteuerung		10			
		- Investition und Finanzierung	3	4			K90
	16	Quantitative Methoden & Modelle		5			
- Planung und Organisation		3	4			K90	
17	Automatisierungstechnik		5				
	- Marketing	3	2		S/PR/R	K90	
18	Quantitative Methoden & Modelle		5				
	- Operations Research	3	3	S		K90	
19	Automatisierungstechnik		5				
	- Statistik und Stochastik	3	2	S		K90	
20	Automatisierungstechnik		5				
	- Automatisierungstechnik	4	5	S/L		K90	
21	Energieversorgung		5				
	- Energieversorgung	4	5			K90	
22	Mikroprozessorsysteme		5				
	- Mikroprozessorsysteme	4	5	S/L		K90/L/R	
23	Kommunikationstechnik		5				
	- Kommunikationstechnik	4	5			K90	
24	Unternehmensführung		5				
	- Personalmanagement	4	2			K60	
25	Unternehmensführung		5				
	- Seminar in Business Administration for Industrial Engineers	4	3			R/R+S	

22	Integriertes praktisches Studiensemester		30		B	
	- Vor- und nachbereitende Blockveranstaltung Informationskompetenz, wissenschaftliches Arbeiten und Schreiben	5 5	2 28	S		
	- Ausbildung in der Praxis	5	28			

	Vertiefung Automatisierungstechnik					
AT1	Digital Control Systems		6			K90/L/R
	- Digital Control Systems	6	6	S/L		
AT2	Prozessautomatisierung		6			K90/L/R
	- Prozessautomatisierung	6	6	S/L		
AT3	Vertiefungsfach einer anderen Vertiefung		6			X
	- Vertiefungsfach einer anderen Vertiefung	6	6	X		
	Vertiefung Informationstechnik		18			
IT1	Verteilte Systeme		6			K90/L/R
	- Verteilte Systeme	6	6	S/L		
IT2	System Architecture		6			K90/L/R
	- System Architecture	6	6	S/L		
IT3	Vertiefungsfach einer anderen Vertiefung		6			X
	- Vertiefungsfach einer anderen Vertiefung	6	6	X		
	Vertiefung Kommunikationstechnik		18			
KT1	Digitale Signalübertragung		6			K90/L/R
	- Digitale Signalübertragung	6	6	S/L		
KT2	Microwave Engineering		6			K90/L/R
	- Microwave Engineering	6	6	S/L		
KT3	Vertiefungsfach einer anderen Vertiefung		6			X
	- Vertiefungsfach einer anderen Vertiefung	6	6	X		
	Vertiefung Supply Chain Management		18			
SCM1	Internationales Beschaffungsmanagement		6			K90/R/R+S
	- Internationales Beschaffungsmanagement	6	6			
SCM2	Produktionswirtschaft		6			K90/R/R+S
	- Produktionswirtschaft	6	6			
SCM3	Marketing of Capital Goods		6			K90/R/R+S
	- Marketing of Capital Goods	6	6			
	Vertiefung Energiewirtschaft		18			
EW1	Smart Grids		6			K90/L/R
	- Smart Grids	6	6	S/L		
EW2	Regenerative Energiewirtschaft		6			K90/SP/SP+R
	- Regenerative Energiewirtschaft	6	6			
EW3	Vertiefungsfach einer anderen Vertiefung		6			X
	- Vertiefungsfach einer anderen Vertiefung	6	6	X		
23	Software Engineering		5			K90
	- Software Engineering	6	5	S/L		
24	Wirtschaftsrecht		3		K60	
	- Wirtschaftsrecht	7	3			
25	Projekt- und Qualitätsmanagement		7			
	- Project Management	7	4			K90/S/R
	- Qualitätsmanagement	7	3			K60/S/R
26	Wahlpflichtmodul „Interdisziplinäre Vertiefung“ (Betriebswirtschaftslehre, Integrationsfächer, Technik)¹⁾		13			
	- Wahlpflichtfächer BWL, Integr., Techn. 1	6	6			X
	- Wahlpflichtfächer BWL, Integr., Techn. 2	7	6			X
	- Studium Generale	6	1	X		
27	Soft-Skills		2		L	
	- Tutortätigkeit	7	2			
	Bachelorarbeit	7	12			
Summe	Hauptstudium		150			≥21
Summe	Gesamtes Studium		210			≥29

¹⁾ siehe Absatz 15

(11) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen und zu den Unbenoteten Leistungsnachweisen

Zusätzlich zu den im Allgemeinen Teil der SPOBa festgelegten Regelungen gibt es folgende Ergänzung: Die Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen und zu den Unbenoteten Leistungsnachweisen des Hauptstudiums kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag auch erfolgen, wenn insgesamt maximal vier Modul- bzw. Modulteilprüfungen oder Unbenotete Leistungsnachweise des Grundstudiums noch nicht erbracht sind. Der begründete schriftliche Antrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses wird mit dem Antrag an das Studierendenreferat zur Verbescheidung weitergeleitet.

(12) Terminierte Modul- bzw. Modulteilprüfungen und Unbenotete Leistungsnachweise

Terminiert gemäß § 3 Abs. 2 sind nur die Modul- bzw. Modulteilprüfungen und die Unbenoteten Leistungsnachweise des ersten Semesters.

(13) Mündliche Ergänzungsprüfung

Wird die zweite Wiederholungsprüfung mit nicht ausreichend (5,0) bewertet, so findet gem. § 21 Abs. 4 Satz 4 SPOBa Allgemeiner Teil im zeitlichen Zusammenhang mit dieser zweiten Wiederholungsprüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung (M30) statt. Es gelten die Regelungen des § 17 SPOBa Allgemeiner Teil für mündliche Prüfungen entsprechend. Der Termin für die mündliche Ergänzungsprüfung wird per Aushang bekannt gegeben. Das Bestehen der mündlichen Ergänzungsprüfung verbessert die Note der zweiten Wiederholungsprüfung auf ausreichend (4,0). Eine mündliche Ergänzungsprüfung zur zweiten Wiederholungsprüfung ist maximal für zwei benotete Modul- bzw. Modulteilprüfungen des Hauptstudiums zulässig. Das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung ist vom/von der Prüfungsausschussvorsitzenden innerhalb von 14 Tagen nach Notenbekanntgabe der zweiten Wiederholungsprüfung schriftlich an das Zentrale Prüfungsamt zu melden.

(14) Gewichtung der Modulteilprüfungen (Regelung für die Module 7, 12, 15, 21, 25 und 26)

Die Gewichtung der benoteten Modulteilprüfungen bei der Berechnung der Modulnoten erfolgt proportional zur Anzahl der ECTS-Punkte der zugehörigen Lehrveranstaltung.

(14a) Modulprüfungen

Für Module, bei denen im Prüfungsplan (Absatz 10) der Leistungsnachweis bzw. die Prüfungsleistung in der Zeile des Modulnamens eingetragen

ist, gilt folgende Regelung: Die Modulprüfung umfasst sämtliche Lehrveranstaltungen des Moduls. Entsprechend § 26 Abs. 2 Satz 6 und § 33 Abs. 2 Satz 4 SPOBa fließt das Ergebnis einer benoteten Modulprüfung mit dem Gewicht der dem Modul im Prüfungsplan (Absatz 10) zugeordneten ECTS-Punktzahl in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorzwischenprüfung und der Bachelorprüfung ein.

(15) Wahlpflichtmodule und Soft-Skills

Im sechsten und siebten Semester haben die Studierenden Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich im Gesamtumfang von 12 ECTS-Punkten und mindestens 12 SWS auszuwählen (Wahlpflichtfächer „BWL, Integr., Techn. 1 + 2“) und die für die ausgewählten Lehrveranstaltungen angegebenen benoteten Modulteilprüfungen zu erbringen. Die Lehrveranstaltungen der „Wahlpflichtfächer BWL, Integr., Techn. 1 + 2“ sind aus einem Katalog auszuwählen, welcher zu Beginn jedes Semesters bekannt gegeben wird.

Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge der Hochschule Konstanz können auf schriftlichen Antrag an die/den Prüfungsausschussvorsitzende/n als Wahlpflichtveranstaltungen genehmigt werden. Über die Genehmigung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die benoteten Modulteilprüfungen gehen gemäß Absatz 14 in die Modulnote des Wahlpflichtmoduls ein.

Aus dem Angebot des *Studium Generale* der Hochschule sind nicht von der Fakultät EI angebotene Lehrveranstaltungen im Umfang von einem ECTS-Punkt und mindestens zwei SWS auszuwählen und die für die ausgewählten Lehrveranstaltungen angegebenen unbenoteten Leistungsnachweise zu erbringen.

Die Anmeldung zu den Modulteilprüfungen bzw. den Unbenoteten Leistungsnachweisen der Wahlpflichtmodule erfolgt gemäß § 14 Abs. 1 beim Zentralen Prüfungsamt.

Jeder Studierende hat eine angeleitete Tutortätigkeit (*Modul 27 „Soft-Skills“*) im Umfang von zwei ECTS-Punkten durchzuführen. Die Tutortätigkeit wird durch eine/n Professor/in der Fakultät angeleitet und überwacht. Das Lernziel der Tutortätigkeit ist eine eigenverantwortliche Betreuung von Arbeitsgruppen, das Sammeln von Erfahrungen in einer herausgehobenen Rolle und das angemessene Reagieren auf Probleme und Störungen.

(16) Exkursionen

Während des Studiums können im Rahmen der Lehrveranstaltungen Exkursionen angeboten werden.

(17) Bachelorarbeit

Neben den Regelungen des Allgemeinen Teil der SPOBa gilt Folgendes: Die Bachelorarbeit umfasst eine praktische und / oder theoretische Arbeit in Verbindung mit einer schriftlichen Ausarbeitung sowie einer abschließenden Präsentation.

(18) Mündliche Bachelorprüfung

Nicht zutreffend.

(19) Bachelorgrad

Es wird der Abschlussgrad Bachelor of Engineering (abgekürzt: B. Eng.) vergeben.

Der Bachelorgrad in den ingenieurwissenschaftlichen, technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtungen berechtigt nach dem Ingenieurgesetz des Landes Baden-Württemberg zum Führen der Berufsbezeichnung "Ingenieur" oder "Ingenieurin" allein oder in einer Wortverbindung.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderungen des § 44 (EIB) unter der Nummer 27 und des § 45 (EIW) unter der Nummer 28 finden erstmals Anwendung im Wintersemester 2015/16. Sie finden keine Anwendung auf Studierende, die im Wintersemester 2015/16 in das zweite oder ein höheres Semester eingestuft sind.

Konstanz, 29. April 2015

gez.

Der Präsident
Prof. Dr.-Ing. Carsten Manz